

22.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3732 vom 20. Mai 2020
des Abgeordneten Serdar Yüksel SPD
Drucksache 17/9398

Können die von der Bundesregierung geforderten Corona-Maßnahmen in Flüchtlingsheimen in NRW eingehalten werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Corona-Krise sind die Bewohner in Flüchtlingsunterkünften in einem besonderen Maße gefährdet. Hier leben viele Menschen, darunter auch solche, die zur Risikogruppe gehören, auf engem Raum zusammen. Das Konzept einer zentralen Unterbringung von Flüchtlingen scheint mit Blick auf Infektionsrisiken neu evaluiert werden zu müssen. Anfang April mussten beispielsweise im Flüchtlingsheim in Euskirchen wegen Corona-Fällen 39 Bewohner und 7 Betreuer unter Quarantäne gestellt werden. Auch die Ausweichangebote außerhalb der Unterkünfte sind aufgrund der aktuell vorherrschenden Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Hochschulen, Bibliotheken und sonstige öffentliche Einrichtungen können derzeit nicht mehr besucht werden, so dass die Bewohner noch stärker auf die Unterkünfte angewiesen sind. Es stellt sich daher die Frage, ob die Unterkünfte den aktuellen Sicherheitsmaßnahmen, die am 20.04.2020 von der Bundesregierung erlassen worden sind, entsprechen, um einen Ausbruch des Coronavirus zu minimieren. Wesentliche Bezugsgrößen bei der Eindämmung der Pandemie sind, dass einerseits Abstände (1,5-2m) eingehalten und andererseits Hygieneregeln befolgt werden können. Insbesondere detaillierte Statistiken der Unterkünfte in Essen, Hamm, Möhnese, Neuss, Rees, Rheinberg, Südlohn, Viersen, Witten, Wickede Ruhr sind von besonderem Interesse.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3732 mit Schreiben vom 22. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

- 1. Wie ist zurzeit die Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte in NRW (tabellarische Auflistung der Belegung und der zur Verfügung stehende Plätze sowie Zimmerbelegung pro qm für die Unterkünfte in Essen, Hamm, Möhnese, Neuss, Rees, Rheinberg, Südlohn, Viersen, Witten, Wickede Ruhr)?***

Die in den Landeseinrichtungen vorzuhaltenden Standards zur Belegung sind durch die Leitlinien des Landesgewaltschutzkonzepts sowie den einrichtungsbezogenen brandschutzrechtlichen Vorschriften geregelt und wurden den im Rahmen der Corona-

Pandemie auftretenden weitergehenden Bedarfen nochmals angepasst. Bei der Zimmerbelegung in den Einrichtungen wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand möglichst eingehalten werden kann. Zudem wird mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie das Ziel verfolgt, alle Landeseinrichtungen zu maximal 65 Prozent ihrer Gesamtkapazität zu belegen und in den Einrichtungen gesonderte Bereiche für gesunde Personen, Infizierte sowie für Kontakt- und Verdachtsfälle vorzuhalten. Die Einhaltung der vorgenannten Standards wurde bei der Implementierung jeder Einrichtung individuell auch im Rahmen der Festlegung der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden aktiven Kapazität bereits berücksichtigt und situationsbedingt angepasst. Die jeweilige einzelne Zimmerbelegung pro qm und Einrichtung wird statistisch nicht erfasst.

Die Unterbringungskapazität und Belegung mit Stand vom 01.06.2020 stellt sich für die genannten Aufnahmeeinrichtungen des Landes wie folgt dar:

	Aktive Kapazität	Aktuelle Belegung
EAE		
Düsseldorf		
EAE Essen	800	306
ZUE		
Arnsberg		
ZUE Hamm	700	430
ZUE Möhnesee	700	424
ZUE Wickede	400	244
Düsseldorf		
ZUE Neuss	1.000	638
ZUE Rees I	160	60
ZUE Rees II	200	107
ZUE Rheinberg	300	173
ZUE Viersen	400	211

Bei den Einrichtungen in Südlohn und Witten handelt es sich um kommunale Unterbringungseinrichtungen. Zu diesen Einrichtungen können daher keine Angaben erfolgen.

2. ***Nach welchen Hygienevorschriften wird gewährleistet, dass das Infektionsrisiko in Gemeinschaftsunterkünften auf ein Minimum reduziert wird?***
3. ***Wer prüft die Einhaltung der von der Bundesregierung erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie?***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich erarbeitet der vom Land beauftragte Betreuungsdienstleister unter Einbezug der jeweiligen Bezirksregierung (Einrichtungsleitung) und des zuständigen Gesundheitsamtes einen individuellen Hygieneplan für die Unterbringungseinrichtung gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Um auch und gerade in der krisenhaften Situation aufgrund der Corona-Pandemie einheitliche Standards zum Infektionsschutz in allen Landesaufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, stimmen sich das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und die für die Landesaufnahmeeinrichtungen verantwortlichen Bezirksregierungen, teilweise unter Einbeziehung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), regelmäßig zu fachlichen Fragestellungen ab.

Die Landesregierung hat daher frühzeitig eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern in den Landeseinrichtungen vor COVID-19 ergriffen. Eine Großzahl der Maßnahmen wurden bereits vor dem Beschluss der Bundesregierung veranlasst. So wird seit Beginn der Pandemie zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit dem MKFFI ein Newsletter herausgegeben und den Einrichtungen landesweit zur Verfügung gestellt. Dieser enthält u.a. Hinweise zum Hygieneschutz.

Darüber hinaus wird in allen Landeseinrichtungen über COVID-19 und die erforderlichen präventiven Maßnahmen anschaulich informiert. Dazu wurden Grafiken zur Händehygiene, zum Niesverhalten etc. in den Einrichtungen an geeigneten Orten (Sanitärbereiche, Kantine, Gemeinschaftsräume, Flure) ausgehangen. Zudem erfolgen kurze Hygieneschulungen oder -videos für die Bewohnerinnen und Bewohner. Es wird regelmäßig auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen hingewiesen.

Zugleich werden organisatorische Maßnahmen getroffen, um den Mindestabstand in allen öffentlichen Bereichen einzuhalten, z.B. durch Zugangsbeschränkungen in der Kantine oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen. Desinfektionsmittel werden in den Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung konnte zudem Schutzmasken für die Bewohnerinnen und Bewohner bereitstellen. Die Hinweise zur seit dem 27.04.2020 bestehenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung u.a. im ÖPNV und in Geschäften sind übersetzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt gegeben worden. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden darauf hingewiesen, dass sie im Krankheitsfall sofort die Sanitätsstation aufsuchen sollen.

Externe Besuche wurden in den Landeseinrichtungen bereits frühzeitig untersagt. Zugleich wurden in allen Einrichtungen Kohorten gebildet, die bspw. gemeinsam Mahlzeiten einnehmen oder zur Taschengeldausgabe gehen. Insbesondere werden in allen Landeseinrichtungen separate Bereiche für Infizierte, Kontaktfälle und für Verdachtsfälle vorgehalten.

Ergänzend verweise ich hierzu auf meinen Bericht an den Landtag vom 20. April 2020 (Vorlage 17/3272).

Für die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind die Bezirksregierungen und die von ihr beauftragten Dienstleister verantwortlich.

4. Prüft das Ministerium alternative Konzepte, etwa dezentrale Lösungsansätze, zu der derzeitigen zentralen Unterbringung von Flüchtlingen?

Das Konzept einer zentralen Unterbringung von Flüchtlingen der Bundesregierung mit großen, so genannten Ankerzentren lehnt die Landesregierung ab. Stattdessen wird in Nordrhein-Westfalen ein deutlich dezentraleres, dreistufiges Unterbringungskonzept umgesetzt. Neben der Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW in Bochum gibt es in Nordrhein-Westfalen derzeit 5 Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 30 Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) mit 7 Außenstellen (Jugendherbergen) in Verantwortung des Landes. Auf kommunaler Ebene gibt es zudem neben Gemeinschaftsunterkünften auch dezentrale Unterbringungen in Wohnungen.

Die Landesregierung hat bereits zu Beginn der Corona-Pandemie eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen veranlasst, um dem Infektionsgeschehen so effektiv wie möglich zu begegnen. Vor diesem Hintergrund wurden die Unterbringungskapazitäten des Landes mit ca. 5000 zusätzlichen Plätzen temporär deutlich erhöht, wovon ein Großteil der Kapazitäten bereits aktiviert sind. Die kurzfristige Erhöhung der Unterbringungskapazitäten

erfolgt insbesondere, um mehr Flexibilität für organisatorische Maßnahmen bei der Unterbringung von Personen innerhalb der Einrichtungen oder durch die Verlegung in andere Einrichtungen zu ermöglichen sowie um die Strukturen für die Unterbringung von Menschen mit besonderem Schutzbedarf weiter auszubauen. Insbesondere die Risikogruppen und vulnerablen Personen wurden dabei frühzeitig in den Blick genommen. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um diese Gruppen durch eine gesonderte Unterbringung besonders zu schützen. Zum einen sollen Risikogruppen möglichst aus den allgemeinen Einrichtungen heraus verlegt und in vorübergehend angemietete Jugendherbergen und zusätzlich geschaffenen Landeseinrichtungen untergebracht werden. Zum anderen sollen durch Verlegungen die Landeseinrichtungen entlastet werden, u. a. um dort eine gesonderte Unterbringung von gesunden Personen, Verdachtsfällen und bestätigten Fällen effektiv im Sinne des Infektionsschutzes zu ermöglichen.

Hierzu verweise ich ergänzend auf den Bericht an den Landtag vom 11. Mai 2020 (Vorlage 17/3345).

5. Welche offiziellen Anlaufstellen haben Flüchtlinge, um sich niederschwellig, d.h. in Herkunftssprache oder Englisch, über den aktuellen Sachstand und die regelmäßig aktualisierten Maßnahmen zu informieren?

Neben den umfangreichen Informationen über das Thema „Corona und Schutz vor Infektion“ in unterschiedlichen Sprachen und Hilfsmitteln wie z.B. Piktogramme, stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Mitarbeiter des Betreuungsdienstes als Ansprechpartner zur Verfügung.